

Abordnung innerhalb einer Stadt!

Beitrag von „bo73“ vom 26. Juli 2013 20:39

Das führt zu Frage 2.:

Nein, eine Abordnungsverfügung muss entgegen landläufiger Meinung nicht - wie z.B. eine Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit - zwingend schriftlich ergehen.

Es handelt sich um einen sog. "Verwaltungsakt", der gemäß § 1 Abs. 1 NVwVfG i.V.m. § 41 VwVfG bereits durch Bekanntgabe wirksam wird. Gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG sind Verwaltungsakte dann nichtig, wenn sie aufgrund einer (weiteren) Rechtsvorschrift nur durch Aushändigung einer Urkunde erlassen werden können (wie dies z.B. bei der Ernennung auf Lebenszeit der Fall ist). Eine solche Vorschrift existiert aber für die Abordnung im NBG nicht. Entsprechend haben die Verwaltungsgerichte bereits mehrfach entschieden, dass Abordnungen bei entsprechendem dienstlichen Bedarf auch kurzfristig mündlich angeordnet oder widerrufen werden können. Trotzdem ist eine schriftliche Abordnungsverfügung ratsam - aber im Interesse des Dienstvorgesetzten!!! Denn dies bietet ihm die Möglichkeit, gerichtsfest zu dokumentieren, dass er sein Ermessen pflichtgemäß ausgeübt und vor allem die formalen Voraussetzungen, wo es diverse Fallstricke gibt, beachtet hat.

Wie kann man sich zur Wehr setzen?

Ein behördliches Widerspruchsverfahren ist in Niedersachsen nicht mehr zwingend vorgesehen (§ 105 NBG). Ein Beamter, der sich gegen eine Abordnung zur Wehr setzen will, kann gleich Anfechtungsklage zum Verwaltungsgericht erheben, die aber keine aufschiebende Wirkung hat, oder beim Verwaltungsgericht im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Anordnung der aufschiebenden Wirkung bis zur Entscheidung der Hauptsache beantragen. Daneben besteht das Recht, sich (wichtig: unter Einhaltung des Dienstweges) sich gemäß § 104 NBG zu beschweren oder eine Beendigung der Abordnung zu beantragen, und hierzu eine Entscheidung der dem Dienstvorgesetzten vorgestellten Behörde einzuholen. In persönlichen, echten Härtefällen (aber bitte im eigenen Interesse nur dann) sollte man auch vor einer Petition an den Landtag nicht zurückschrecken, was sogar relativ oft dort Erfolg bringen kann.

Zu den formalen Voraussetzungen könnte man ein eigenes Lehrbuch schreiben. Deshalb nur kurz, was wichtig ist:

Vor der Abordnung ist der Betroffene anzuhören und ihm ist tatsächlich Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen (§ 28 VwVfG). Bloße Mitteilung der Absicht mit dem Zusatz, dass man als Schulleiter ohnehin frei entscheiden dürfe, wie Sie dies hier schildern, genügt nicht. Wird dieses Recht verletzt, kann dieser Verfahrensverstöß aber geheilt werden, wenn ein Widerspruchsverfahren durchgeführt wird, denn mit dem Widerspruch legt man ja seine Sicht der Dinge dar und zwingt daraufhin zu einer Entscheidung über den Widerspruch.

Die Schulpersonalvertretung ist vor JEDER Abordnung zwingend in dem hierfür gesetzlich geregelten Verfahren zu beteiligen, § 79 NPersVG. Immer und ohne Ausnahme; die Beteiligung kann ggf., z.B. wenn die Abordnung sehr eilig war, nachgeholt werden. Unerbleibt sie, ist die Abordnung rechtswidrig.

Die dienstrechtlichen Befugnisse zur Entscheidung über eine länger als ein Schulhalbjahr dauernde Abordnung ohne das Ziel der Versetzung betreffend am Gymnasium beschäftigte Beamte der BesGr. A 15 mit Amtszulage und **abwärts (!)** sind gemäß Ziff. 3.1 i.V.m. Ziff. 3.2 Buchstabe i des Runderlasses des MK v. 31. Mai 2007 ("Dienstrechtliche Befugnisse", Nds. MBl. 2007, 487) in Niedersachsen dem Schulbezirksamt übertragen. Das bedeutet, dass über die Abordnung von Gymnasiallehrern in Niedersachsen gar nicht der Schulleiter entscheiden darf.

Hieraus folgt aber noch weiter, dass bei Gynasiallehrern im Falle einer Abordnung von mehr als einem Schuljahr neben (!) dem Schulpersonalrat der Schulbezirkspersonalrat zu beteiligen ist, § 79 Abs. 2 NPersVG. Das wird sehr oft in der Praxis missachtet. gerade der Schulbezirkspersonalrat kann aber oft helfen, denn die darin gewählten Mitglieder haben oftmals weniger Anlass, vor einem bestimmten, ihnen nicht vorgesetzten Schulleiter zu "kuschen".

Zu Frage 3.:

Sehr lange. Siehe oben!

Zu Frage 4:

Nein. Eine derartige Pflicht gibt es nicht. Es besteht auch keine gesetzliche Pflicht, etwaig vorhandene private Pkw zur Erfüllung dienstlicher Belange zur Verfügung zu stellen. Derartige, immer wieder von Vorgesetzten angetragene Aufforderungen darf man guten Gewissens ablehnen. Man sollte sich auch gut überlegen, sein privates Fahrzeug zur Verfügung zu stellen. Unabhängig davon, dass selbst dann, wenn eine Entschädigung nach mühseliger, formularmäßiger Einzelabbrechung jeder Fahrt erfolgt, diese nicht einmal benzinkostendeckend ist, sollte man den Wertverlust sowie den Umstand bedenken, dass man nach den Kfz-Haftpflichtversicherungsbedingungen zwingend verpflichtet ist, der Versicherung mitzuteilen, wenn man das Kfz beruflich mitnutzt, was bei einer Fahrt während der Dienstzeit zwischen zwei Dienstorten anders als bei der Fahrt von zu Hause zur Arbeit (und umgekehrt) der Fall ist. Das führt zu einer deutlichen Höherstufung bei den Versicherungsprämien. Verschweigt man dies der Versicherung und es kommt während der Fahrt von Schule zu Schule zu einem (mit)verschuldetem Unfall, ist die Versicherung berechtigt, bezüglich der dem Unfallgegener gewährten Entschädigung beim versicherten Beamten Regress zu nehmen und den Versicherungsvertrag zu kündigen. Bitte aufpassen, das kann sehr, sehr teuer werden!!! Insoweit erkennt der Dienstherr die aus einem Kfz-Unfall herrührenden Schäden auch nur dann an, wenn er die Nutzung des privaten Pkw für die betreffende Fahrt förmlich genehmigt hat. Hierzu reicht ein Drängeln des Schulleiters nicht aus!

Ich würde an Ihrer Stelle der Schulleiterin klipp und klar mitteilen, dass ein privates Fahrzeug zur Umsetzung der beabsichtigten Abordnung nicht zur Verfügung steht und darauf hinweisen, dass mittels öffentlicher Verkehrsmittel ein pünktliches Eintreffen an den jeweiligen Dienstorten nicht gewährleistet werden kann (natürlich nur, wenn dies so ist). Dann würde ich schriftlich beantragen, dass die Kosten für die Nutzung eines Taxis erstattet werden und anregen, dass aus Kostengründen ein entsprechender Vertrag einer Schule mit einem Taxibetrieb abgeschlossen wird. Wenn Sie das wirklich knallhart durchziehen, dann könnte sich die Sache mit der Abordnung sehr bald erledigen.

Zu Frage 5:

Wenn kein schnelleres öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht und sie bei normalem Gehtempo ohne zu trödeln 25 Minuten brauchen, dann brauchen Sie 25 Minuten. Auch im niedersächsischen Beamtenverhältnis gilt der Rechtsgrundsatz, dass man von Ihnen nichts Unmögliches oder Unzumutbares verlangen darf, wie etwa regelmäßig in ordentlicher Kleidung (Unterricht) zum Nachteil ihrer Gesundheit und persönlichen Menschenwürde mit allen Büchern und Lehrmaterialien bei Wind und Wetter im Dauerlauf durch die Stadt zu spuren, um dem Dienstherrn zu gefallen.

Zu Frage 6.:

Schwierig. Sie haben keinen Anspruch auf regelmäßige Pausen wie die Schüler. Rechtlich sind die Pausen tatsächlich nur für die Schüler da (denken Sie nur an die Pflicht der Lehrer zur Hofaufsicht etc.). Auch die Arbeitszeitverordnung gilt für Lehrer insoweit nicht. Nur wenn sie derart pausenlos durch einen mehrstündigen Arbeitstag von Schule zu Schule hetzen müssen, dass Ihnen ein Arzt Gesundheitsgefahren bescheinigt, könnten Sie Gehör finden. Bedenken Sie aber, dass es der Regel entspricht, dass normale Werktätige bei einem 8-Stunden-Tag auch nur eine Mittagspause und eine kurze Frühstückspause haben.

Zu Frage 7:

Es gibt keine Frist. Schriftlich müssen Sie gar nichts bekommen (s.o.). Die Abordnung wird allerdings erst wirksam mit Bekanntgabe.

Zu Frage 8:

Das kommt darauf an. Falls Sie Gymnasiallehrer sind, dann definitiv nicht (s.o.). Ansonsten dürfte dies in einem Runderlass Ihres Kultusministeriums geregelt sein. Die sind leider für mich nicht zugänglich (ich bin nicht aus Niedersachsen), da ministerielle Runderlasse online nicht abrufbar sind. Fragen Sie beim Personalrat oder ggf. beim Bezirkspersonalrat nach.